

Optionsverschonung

Zeilen 30 und 31

Der Erwerber kann für das gesamte begünstigte Vermögen zu einer vollständigen Steuerbefreiung optieren (§ 13a Abs. 10 ErbStG). Die Verschonung setzt voraus, dass das begünstigungsfähige Vermögen zu nicht mehr als 20 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13a Abs. 10 Satz 2 ErbStG). Die anteilige Schuldenverrechnung mit dem Verwaltungsvermögen und der Abzug des unschädlichen Verwaltungsvermögens bleiben bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote unberücksichtigt.

Für die Optionsverschonung gelten strengere Verschonungsvoraussetzungen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen). Die Erklärung zur Inanspruchnahme der vollständigen Steuerbefreiung ist unwiderruflich.

Schwellenwert

Zeilen 32 bis 36

Übersteigt der Wert des erworbenen begünstigten Vermögens 26 Mio. EUR (Schwellenwert; § 13a Abs. 1 Satz 1 ErbStG), kann eine Entlastung von der Schenkungsteuer nur eingeschränkt gewährt werden (vgl. die entsprechenden Erläuterungen). Vor der Prüfung des Schwellenwerts für Großerwerbe ist der Wert des begünstigten Vermögens stets um den sich im Einzelfall ergebenden Vorwegabschlag zu verringern.

Der Wert des erworbenen begünstigten Vermögens ist zur Prüfung des Schwellenwerts um das bei evtl. Vorerwerben innerhalb von zehn Jahren vom Schenker erworbene begünstigte Vermögen zu erhöhen (§ 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG). Tragen Sie bitte in der Zeile 34 den Zeitpunkt des Vorerwerbs und den Wert dieses begünstigten Vermögens ein.

Weitere Angaben

Zeilen 37 bis 45

Abzugsbetrag

Der Abzugsbetrag von 150.000 EUR (§ 13a Abs. 2 ErbStG) steht für das vom Schenker innerhalb von zehn Jahren insgesamt zugewendete

begünstigte Vermögen nur einmal zur Verfügung (§ 13a Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Geben Sie deshalb bitte in Zeile 38 an, ob für eine Schenkung von begünstigtem Vermögen, die Sie vom Schenker innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten haben, der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wurde. Ist dies der Fall, ergänzen Sie die Angaben in Zeile 39.

Behaltensregelung

Ist das begünstigte Vermögen seit dem Zeitpunkt der Steuerentstehung ganz oder teilweise veräußert oder aufgegeben worden, entfällt insoweit anteilig die Entlastung von der Schenkungsteuer (§ 13a Abs. 6 und 10 ErbStG). Ein Verstoß gegen die Behaltensregelung liegt nicht vor, soweit der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten innerhalb des jeweiligen begünstigungsfähigen Vermögens reinvestiert wird. Bei dem Vermögen darf es sich nicht um nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen handeln.

Hierzu tragen Sie bitte in den Zeilen 41 bis 45 die entsprechenden Angaben ein.

Ausgangslohnsumme

Zeilen 46 bis 48

Die endgültige Höhe des Verschonungsabschlags ist von der Einhaltung der Lohnsummenregelung abhängig (§ 13a Abs. 3 und 10 ErbStG). Diese gilt nur bei Unternehmen, die im Besteuerungszeitpunkt mehr als 5 Beschäftigte haben.

Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Besteuerungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahre.

Das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständige Finanzamt stellt die Ausgangslohnsumme sowie die Anzahl der Beschäftigten fest. Einwendungen gegen die festgestellten Werte sind im Einspruchsverfahren gegen die Feststellungsbescheide vorzutragen.